

FINANZORDNUNG

VON „NEOS – DAS NEUE ÖSTERREICH UND LIBERALES FORUM“

gemäß Art. 4.3. der Satzung

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze.....	2
2.	Fundraising.....	2
3.	Geld- und Sachspenden.....	2
4.	Meldung von Spenden:.....	3
5.	Mitgliedsbeiträge:.....	3
6.	Kostenbeiträge für die Landesgruppen.....	3
7.	Kostenbeiträge durch die Landesgruppen.....	3
8.	Einholen von Angeboten.....	4
9.	Prüfung von Rechnungen, Freigabe und Überweisung.....	4
10.	Übergangsbestimmungen.....	5

1. Grundsätze

1.1. Für alle NEOS-Entitäten einschließlich Klubs und Fraktionen auf Bundes-, Landes-, Gemeinde- und Bezirksebene gelten hinsichtlich ihrer Finanzgebarung folgende Grundsätze:

a) Ausgaben dürfen nur von gemäß der Satzung/Finanzordnung oder dem Klub- bzw. Fraktionsstatut dazu befugten Personen oder auf Basis entsprechend dokumentierter Beschlüsse von zuständigen Gremien getätigt werden.

b) Verfügungen über Konten (Überweisungen, Auszahlungen etc.) dürfen grundsätzlich nur auf Basis eines lückenlosen 4-Augen-Prinzips erfolgen. Besteht eine Fraktion einer Gemeinde bzw. Stadt mit bis zu 100.000 Einwohner:innen aus nur einem Mitglied, so kann dieses alleine verfügen, bei Städten mit mehr als 100.000 Einwohner:innen das Fraktionsmitglied gemeinsam mit dem/der Landesgeschäftsführer:in.

1.2. NEOS-Entitäten, die nicht der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Rechnungshof unterliegen oder jährlich von Wirtschaftsprüfer:innen geprüft werden (das sind insbesondere Klubs bzw. Fraktionen auf Landes-, Gemeinde- oder Bezirksebene), haben dem/der jeweils zuständigen Landesfinanzreferent:in auf dessen/deren Aufforderung umgehend sämtliche Unterlagen und Kontozugänge zur Prüfung ihrer Finanzgebarung und Vermögenssituation offen zu legen. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber einer im Anlassfall vom Vorstand benannten Person (Art 18.5.6. der Satzung).

1.3. Zur Umsetzung der Transparenzziele (Art 18.3. der Satzung) sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Bundespartei, der Landesgruppen, des Parlamentsklubs, des NEOS Lab, der Landtagsklubs und der Gemeinderatsfraktionen bzw. -Klubs von Städten mit mehr als 100.000 Einwohner:innen in einer Transparenzseite auf der Website offenzulegen.

2. Fundraising

2.1. Fundraising erfolgt auf Basis von Compliance-Regeln, die vorgeben, von wem Spenden angenommen werden dürfen.

2.2. Fundraising-Aktivitäten sind zwischen Bundespartei und Landesgruppen abzustimmen, um Parallel-Tätigkeiten zu vermeiden und die Einhaltung der Regelungen des Parteiengesetzes sicherzustellen.

3. Geld- und Sachspenden

3.1. Geld- und Sachspenden dürfen ausschließlich von der Bundespartei oder von Landesgruppen angenommen werden. Ausgenommen davon sind Zuwendungen im Rahmen lokalpolitisch üblicher Veranstaltungen (z.B. Spenden-Sammelbox) in einem Gesamtausmaß von maximal € 500.- je Veranstaltung. Über derartige Einnahmen ist der/die zuständige Landesfinanzreferent:in umgehend zu informieren.

3.2. Geldspenden, die eine eindeutig gekennzeichnete Zweckwidmung für eine Landesgruppe aufweisen oder ohne Zweckwidmung auf deren Konto überwiesen werden, kommen zu 100% dieser Landesgruppe zu.

3.3. Geldspenden, die nicht eine eindeutig gekennzeichnete Zweckwidmung für eine Landesgruppe aufweisen, kommen - sofern sie nicht direkt auf ein Konto einer Landesgruppe überwiesen werden – zu 100% der Bundespartei zu.

3.4. Fehlt eine eindeutige Zweckwidmung für eine Spende und wird diese binnen 30 Tagen nach Zahlungseingang nachgeholt, so ist sie entsprechend der nachträglich vorgenommenen Zweckwidmung der betroffenen Landesgruppe oder der Bundespartei zuzurechnen.

3.5. Sachspenden verbleiben zu 100% beim Adressaten der Sachspende.

4. Meldung von Spenden:

Geld- und Sachspenden an eine Landesgruppe sind unverzüglich dem Bundesbüro zu melden, damit die Partei den Transparenz-Verpflichtungen nachkommen kann.

5. Mitgliedsbeiträge:

5.1. Die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen verbleiben zu 30% bei der Bundespartei. 70% dieser Einnahmen werden entsprechend den ihnen jeweils angehörenden Mitgliedern an die Landesgruppen weitergeleitet.

5.2. Die Datenverwaltung der Mitglieder erfolgt durch das Bundesbüro, wobei der Zugriff auf die Mitglieder-Daten durch die Landesgruppen gewährleistet sein muss.

6. Kostenbeiträge für die Landesgruppen

Für Landesgruppen, die weniger als EUR 300.000 p.a. aus Mitteln der Landes-Parteienförderung erhalten, gilt folgendes:

6.1. Die Personalkosten des/der Landesgeschäftsführer:in werden in einem Ausmaß von gesamt 3.850 Euro brutto/Monat zuzüglich Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) sowie Lohnnebenkosten gedeckt. Darüber hinaus werden die Personalkosten von bis zu zwei weiteren Angestellten nach Beschluss des Vorstands bei Erfüllung von durch diesen im Vorhinein mit dem Landesteam vereinbarten Bedingungen bis zu 605 Euro brutto/Monat (B, K, S, V) für 10 Stunden pro Woche bzw. 1.210 Euro brutto/Monat (N, O, St, T, W) für 20 Stunden pro Woche jeweils zuzüglich Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) sowie Lohnnebenkosten gedeckt. Eine Aufstockung der Arbeitszeit bzw. des Gehaltes ist über eine Kostenbeteiligung auf Landesebene und/oder nach Beschluss des Vorstands bei Erfüllung von durch diesen im Vorhinein mit dem Landesteam vereinbarten Bedingungen möglich.

6.2. Büro: Landesgruppen erhalten einen Zuschuss zu den Mietkosten für ein lokales Büro im Ausmaß von 363 Euro pro Monat.

6.3. Bürospesen: Landesgruppen erhalten ein Budget für Bürospesen im Ausmaß von 55 Euro pro Monat plus einen variablen Betrag, der sich an der Zahl der Wahlberechtigten orientiert.

6.4. Die in Pkt. 6.1 genannten Personen sind Angestellte der Partei. Die Kostenbeteiligungen für Personal, Mietkostenzuschüsse und das Spesenbudget werden monatlich auf das Konto der jeweiligen Landesgruppe überwiesen.

7. Kostenbeiträge durch die Landesgruppen

Die Bundespartei bzw. das Bundesbüro erbringen für die Landesgruppen eine Reihe von Leistungen: diese umfassen sowohl interne Aufwände (insbesondere Personalleistungen für politische, organisatorische und rechtliche Beratung, IT-Dienstleistungen, Fieldcampaigning, Fundraising, Marketing, Grafik, Unterstützung bei Organisationsaufbau, Wahlkämpfen, Kampagnen, Mitgliederversammlungen sowie Buchhaltung, interne Kontrolle, Erstellung von Jahresabschlüsse und Rechenschaftsberichten etc) als auch externe Kosten (insbesondere Ankauf und Entwicklung von Software, Tools, Datenbanken, Lizenzen, Kontaktverwaltung, Websites sowie bei Marktforschung, Strategieentwicklung, Medienservices etc). Zur teilweisen Abgeltung

dieser Aufwände ist von jenen Landesgruppen, die mindestens EUR 300.000 p.a. aus Mitteln der Landes-Parteienförderung erhalten, ein jährlicher Kostenbeitrag in der Höhe von 9% der erhaltenen Landes-Parteienförderung an das Bundesbüro zu leisten („Leistungspauschale“). Die finanzielle Angemessenheit dieser Abgeltung im Verhältnis zu den für das jeweilige Bundesland erbrachten Leistungen ist seitens des Bundesbüros in Form einer jährlichen Leistungsübersicht nachzuweisen.

8. Einholen von Angeboten

Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert, der EUR 10.000 übersteigt, sind Angebote von drei verschiedenen Anbietern einzuholen. Ist dies im Einzelfall nicht möglich oder zweckmäßig, so ist das schriftlich zu begründen und zu dokumentieren.

9. Prüfung von Rechnungen, Freigabe und Überweisung

9.1. Vor der Erfüllung von Verbindlichkeiten ist zu überprüfen, ob die gelegte Rechnung formal und sachlich richtig ist und mit Angebot bzw. Auftrag sowie erbrachter Leistung übereinstimmt. Hinsichtlich formaler Kriterien sind dabei die diesbezüglichen Vorgaben des Bundesbüros zu beachten.

9.2. Bundesebene: Die Prüfung von Rechnungen erfolgt durch den/die jeweils budgetverantwortliche/n Mitarbeiter:in.

Auf Basis dieser Prüfung erfolgt die Freigabe

a) bis zu einem Betrag von EUR 10.000 durch den/die Bundesgeschäftsführer:in oder dessen/deren Stellvertreter:in.

b) ab einem Betrag von EUR 10.000 durch den/die Bundesgeschäftsführer:in und den/die Finanzreferent:in, im Verhinderungsfall jeweils dessen/deren Stellvertreter:in.

9.3. Landesebene: Die Prüfung von Rechnungen erfolgt durch den/die Landesgeschäftsführer:in, den/die Landes-Finanzreferent:in oder den/die budgetverantwortliche/n Mitarbeiter:in.

Auf Basis dieser Prüfung erfolgt die Freigabe

a) sofern die Landesgruppe weniger als EUR 300.000 p.a. aus Mitteln der Landesparteienförderung erhält: durch den/die Landesgeschäftsführer:in oder ein Mitglied des Landesteam und den/die Bundesgeschäftsführer:in oder dessen/deren Stellvertreter:in.

b) sofern die Landesgruppe EUR 300.000 p.a. oder mehr aus Mitteln der Landesparteienförderung erhält: bis zu einem Betrag von EUR 10.000 durch den/die Landesgeschäftsführer:in, über einem Betrag von EUR 10.000.- durch zwei Personen aus dem Kreis von Landesgeschäftsführer:in, Landessprecher:in und Landes-Finanzreferent:in.

9.4. Für die Freigabe gemäß Pkt. 9.2. und 9.3. von Teilen des Budgets im Rahmen eines Wahlkampfes kann die Freigabe durch die Wahlkampfleitung als zusätzliche Voraussetzung implementiert werden.

9.5. Die Freigabeprozesse gemäß Pkt. 9.2. und 9.3 können mithilfe eines elektronischen Workflows abgebildet werden.

9.6. Die Durchführung von Überweisungen erfolgt

a) auf Bundesebene durch den/die Bundesgeschäftsführer:in oder den/ Finanzreferent:in oder jeweils dessen/deren Stellvertreter:in gemeinsam mit einer/einem befugten Mitarbeiter:in des Bundesbüros,

b) auf Landesebene, sofern die Landesgruppe weniger als EUR 300.000 p.a. aus Mitteln der Landes-Parteienförderung erhält, durch den/die Landesgeschäftsführer:in oder ein Mitglied des Landesteams gemeinsam mit dem/der Bundesgeschäftsführer:in oder dessen/deren Stellvertreter:in.

c) auf Landesebene, sofern die Landesgruppe zumindest 300.000 € Landes-Parteienförderung erhält, durch zwei Personen aus dem Kreis von Landesgeschäftsführer:in, Landessprecher:in und Landesfinanzreferent:in. Bei Beträgen bis EUR 10.000 kann die Überweisung durch den/die Landesgeschäftsführer:in gemeinsam mit einer/einem befugten Mitarbeiter:in der Landesgruppe durchgeführt werden. Erhält eine Landesgruppe für kommunalpolitische Aufgaben zweckgewidmete Fördermittel, so kann dafür ein gesondertes Konto eingerichtet werden, für das ein zuständiges Mitglied der jeweiligen Fraktion gemeinsam mit Landesgeschäftsführer:in, Landessprecher:in oder Landesfinanzreferent:in zeichnungsberechtigt ist.

10. Übergangsbestimmungen

10.1. Die Punkte 3., 5. und 7. treten mit 1.1.2022 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die entsprechenden Regelungen der Finanzordnung in der am 1.1.2021 geltenden Fassung.

10.2. Bei Einzug der Landesgruppe Oberösterreich in den oberösterreichischen Landtag reduziert sich der in Pkt. 7.1. genannte Prozentsatz auf 8,5%.

10.3. Der Pkt. 6 in der Fassung des Beschlusses der MV vom 18.6.2023 tritt mit 1.7.2023 in Kraft.